

Feuerwehrgebührensatzung

Stand: 1999

Inhaltsverzeichnis

§	Bezeichnung	Seite
1	Gebührentatbestand	2
2	Gebührenpflichtige	2
3	Maßstab und Satz der Gebührenschuld	3
4	Entstehung der Gebührenschuld	4
5	Fälligkeit der Gebührenschuld	4
6	Härtefälle	4
7	Inkrafttreten	4
	Gebührenverzeichnis für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr, Fassung von 2002	5-9

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3 sowie 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlthal in ihrer Sitzung vom 29. Juni 1999 folgende

Gebührensatzung

beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mühlthal werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis (Anlage 1) zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 S. 1 und Abs. 5 HBKG gebührenfrei ist.

Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

Für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr werden weder Gebühren noch der Ersatz von Auslagen gefordert.

§ 2 Gebührenpflichtige

1.) Gebührenpflichtig sind,

1.1) bei Einsätzen zur Brandbekämpfung

- a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
- b) die Geschädigte oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
- c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
- d) die Unternehmerin oder der Unternehmer, wenn der Brand bei der gewerblichen oder für eigene Zwecke eines Unternehmers durchgeführten Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten i. S. von § 3 Abs. 2 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 18. Februar 1960 (Bundesgesetzblatt 1.S. 83) oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen entstanden ist,
- e) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
- f) die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
- g) die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder die Besitzerinnen oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst.

1.2) bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe

- a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
- b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Person, die die tatsächlich Gewalt über eine solche Sache ausübt,
- c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
- d) in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde
- e) die Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Geräte) für sich bzw. mißbräuchlich angefordert hat,

1.3) bei Brandsicherheitsdiensten

die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).

2.) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner

§ 3 Maßstab und Satz der Gebührenschild

- 1.) Maßstab und Satz der Gebührenschild ergeben sich im einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung (Anlage 1).
- 2.) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgendenden nur angefangenen Stunden

bis 30 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und
über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.
- 3.) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
- 4.) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gesamteinsatzleitung, der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors, der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters.
- 5.) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte Erfrischung und Stärkung zu erstatten.
- 6.) Werden bei der Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr besondere Auslagen, z.B. durch Verbrauch von Materialien notwendig, so sind hierfür die tatsächlichen Kosten zu erstatten und zusammen mit der Gebühr zu entrichten.
- 7.) Ob eine Brandwache gestellt wird oder nicht, entscheidet die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter.

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

Die von der Gemeinde zu vereinnahmenden Gebühren dienen ausschließlich der Kostendeckung der gemeindlichen Freiwilligen Feuerwehr.

§ 5 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 6 Härtefälle

Unabhängig von der Möglichkeit, eine Gebührenschuld gem. §§ 227, 130 und 131 A.O. in Verbindung mit § 4 KAG zu stunden, niederzuschlagen oder zu erlassen, kann bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr in besonderen Härtefällen von der Erhebung einer Gebühr abgesehen oder eine Gebühr ermäßigt bzw. erlassen werden.

Bis zu einer möglichen Gebühr in Höhe von 500,00 EUR¹ entscheidet darüber die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Gemeindevorstandes, ansonsten der Gemeindevorstand; jeweils nach Anhören der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr vom 31. Januar 1995 außer Kraft.

Mühlthal, den 29. Juni 1999

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Mühlthal

gez.:

(Siegel)

Runtsch
Bürgermeister

¹ 1 geändert durch Euro- Artikelsatzung vom 24.08.2001 mit Wirkung vom 01.01.2002

Gebührenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Mühlthal in der Fassung vom 01.01.2002

(Anlage 1 zur Gebührensatzung)

Lfd. Nr.	Gebührenart	Faktor	Gebühren in Euro
1 Gebühren für den Personaleinsatz			
1.1	Brand- und Hilfeleistungen, sonstige Einsätze und Leistungen, allgemeine Hilfe	-je Einsatzkraft-	25,50
1.2	Brandsicherheitsdienst	-je Einsatzkraft-	7,50
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.	pauschal, je Einsatzkraft	5,00
1.4	Bei Einsätzen zu Nachtzeiten (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) oder an Sonn- und Feiertagen wird für den Personaleinsatz ein Zuschlag von 50 von Hundert erhoben.	-je Einsatzkraft-	
2 Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen einschließlich der Bestückung			
	Löschgruppenfahrzeug LF 8	je angefangene Stunde	87,00
	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	je angefangene Stunde	105,00
	Löschgruppenfahrzeug LF 16	je angefangene Stunde	117,50
	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	je angefangene Stunde	150,00
	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	je angefangene Stunde	56,00
	Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser -TSF-W	je angefangene Stunde	76,50
	Gerätewagen GW	je angefangene Stunde	92,00
	Einsatzleitwagen ELW 1	je angefangene Stunde	28,00
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	je angefangene Stunde	24,00
3 Gebühr für den Einsatz von Anhängern und Geräten			
3.1	Anhänger		
	Anhängeleiter AL 16-4	je angefangene Stunde	30,00
	Löschpulveranhänger P 250	je angefangene Stunde	30,00
	Tragkraftspritzenanhänger TSA	je angefangene Stunde	46,00
	sonstige Anhänger	je angefangene Stunde	25,00
3.2	Geräte		
	Motorkettensäge	je angefangene Stunde	10,00
	Stromaggregat 2,2 KVA	je angefangene Stunde	10,00
	Stromaggregat 5,0 KVA	je angefangene Stunde	20,00

	Stromaggregat 8,0 KVA	je angefangene Stunde	30,00	
	Greifzug und Kettenzug	je angefangene Stunde	15,00	
	Be- und Entlüftungsgerät, Hochleistungslüfter	je angefangene Stunde	51,00	
	Trennschleifer	je angefangene Stunde	10,00	
	Hydraulische Rettungsschere	je angefangene Stunde	20,00	
	Hydraulischer Rettungsspreizer	je angefangene Stunde	20,00	
	Hydraulischer Hebesatz 30 t	je angefangene Stunde	20,00	
	Hydraulischer Rettungszylinder	je angefangene Stunde	20,00	
	Pneumatische Hebekissen, 24 t	je angefangene Stunde	20,00	
	Handscheinwerfer	je angefangene Stunde	5,00	
	Scheinwerfer, größer als 500 Watt	je angefangene Stunde	5,00	
	Ölauffangbehälter bis 100 l	je angefangene 24 Std.	7,50	
	Ölauffangbehälter bis 500 l	je angefangene 24 Std.	10,00	
	Ölauffangbehälter bis 5.000 l	je angefangene 24 Std.	18,00	
	Gas-, Sauerstoff- oder Explosionsmeßgerät	je angefangene 24 Std.	20,00	
	Chemieschutzanzug, schwer	je angefangene Stunde	41,00	
	Chemieschutzanzug, mittel	je angefangene Stunde	30,00	
	Chemieschutzanzug, leicht	je angefangene Stunde	20,00	
	Hitzeschutzanzug, schwer	je angefangene Stunde	25,00	
3.3	Pumpen			
	Tragkraftspritze TS 8/8	je angefangene Stunde	18,00	
	Wasserstrahlpumpe	je angefangene Stunde	10,00	
	Grobsaug- oder Lenzpumpe (bis 200 l/min)	je angefangene Stunde	23,00	
	Grobsaug- oder Lenzpumpe (bis 800 l/min)	je angefangene Stunde	28,00	
	Elektrotauchpumpe (bis 600 l/min)	je angefangene Stunde	51,00	
	Elektrotauchpumpe (über 600 l/min)	je angefangene Stunde	61,00	
	Öl- oder Ölabsaugpumpe (bis ca. 200 l/min), einschließlich Stromaggregat	je angefangene Stunde	51,00	
	Öl- oder Wasserstaubsauger	je angefangene Stunde	10,00	
	Ex-geschützte Pumpe	je angefangene Stunde	25,50	
3.4	Gebühren für Atemschutzgeräte			
	Für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden neben der Gebührensatzung nach Ziffer 2 folgende Gebührensätze erhoben:			
	Preßluftatmer	je angefangene Stunde	15,50	
	Tauchgerät	je angefangene Stunde	20,50	
4.	Gebühren für die auf Zeit überlassenen Geräte und Ausrüstungen			
4.1	Wasserförderungsgeräte und Zubehör			
	Standrohr mit Schlüssel	je angefangene 24 Std.	10,00	
	Verteiler	je angefangene 24 Std.	10,00	
	Strahlrohr	je angefangene 24 Std.	5,00	
	Sonstige wasserführende Armaturen	je angefangene 24 Std.	7,50	
	Druckschlauch D	je angefangene 24 Std.	5,00	
	Druckschlauch C	je angefangene 24 Std.	10,00	
	Druckschlauch B	je angefangene 24 Std.	13,00	
	A-Saugschlauch	je angefangene 24 Std.	7,50	
	Hochdruckschlauch (30 m)	je angefangene 24 Std.	20,00	

	Die Ausleihgebühr für Schläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für Prüfen, Waschen und Trocknen		
4.2	Löschgeräte		
	Feuerlöscher	je angefangene 24 Std.	7,50
	Kübelspritze	je angefangene 24 Std.	5,00
	Löschdecke	je angefangene 24 Std.	5,00
4.3	Sanitätsgeräte		
	großer Feuerwehrsaniättskasten	je angefangene 24 Std.	7,50
	kleiner Feuerwehrsaniättskasten	je angefangene 24 Std.	5,00
	Krankentrage	je angefangene 24 Std.	2,50
4.4	Rettungsgeräte		
	Steckleiterteil	je angefangene 24 Std.	4,00
	Klappleiter	je angefangene 24 Std.	5,00
	Schiebeleiter, dreiteilig	je angefangene 24 Std.	20,00
4.5	Sonstige Geräte		
	je Gerät bzw. Gerätesatz	Gebühr wird nach Aufwand und Zeit berechnet	
5 Gebühren für die Prüfung von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstungen			
5.1	Atemschutzgeräte		
	Die Gebühren werden für die Geräteprüfung je Stück erhoben.		
	Erforderliche Ersatzteile und Materialaufwand aller Art werden zu Tagespreisen und 15 % Aufschlag abgegeben und gesondert berechnet. Die Überprüfung der Atemschutzgeräte schließt die Reinigung und Desinfektion ein.		
	Lungenautomat	je Stück	7,50
	Atemschutzmaske	je Stück	7,50
	Preßluftgeräte		
	a) allgemeine Überprüfung	je Stück	25,50
	b) 1/2-Jahresprüfung	je Stück	51,00
	c) 6-Jahresprüfung	je Stück	332,50
	Flaschen füllen		
	a) 200 bar (Fülldruck), 4 l	je Stück	4,50
	b) 300 bar (Fülldruck), 6 l	je Stück	6,00
	c) sonstige Flaschen, je Liter Nenninhalt, bei 200 bar (Fülldruck)	je Liter Nenninhalt	1,50
	d) sonstige Flaschen, je Liter Nenninhalt, bei 300 bar (Fülldruck)	je Liter Nenninhalt	1,50

5.2	Schläuche			
	Reinigen, waschen, trocken	je Schlauch	10,00	
	Schläuche vulkanisieren	je Schlauch	12,50	
	Einbinden und Fortbinden der Kupplungen			
	a) A-Schlauch	je Stück	13,00	
	b) B-Schlauch	je Stück	8,00	
	c) C-Schlauch	je Stück	6,50	
	d) D-Schlauch	je Stück	5,00	
5.3	Prüfen von tragbaren Leitern			
	a) Schiebeleiter dreiteilig	je Stück	18,50	
	b) Steckleiterteil, Klappleiter, Hakenleiter und Krankentrage	je Stück	10,00	
5.4	Materialreinigung	nach Zeitaufwand		
	Stundensatz für Personalkosten	je angefangene Stunde	20,50	
5.5	Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung			
	Im Einsatz gebrauchte persönliche Ausrüstungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis und 15 % Verwaltungskostenaufschlag dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.			
	Stundensatz für Personalkosten	je angefangene Stunde	20,50	
	Prüfung der persönlichen Ausrüstung			
	Sicherheits-, Haken- und Rettungsgurte	je Stück	5,00	
	Fangleinen	je Stück	5,00	
6	Gebühren für bestimmte Einsätze			
6.1	Bei einem Zeitaufwand bis 1 Stunde werden berechnet für			
	a) Öffnen einer Tür (z.B. Wohnungstür)		51,00	
	b) Entfernen von Insekten in besonderen Fällen (Bei Einsatz einer Leiter erfolgt keine pauschalierte Berechnung)		51,00	
	c) Mißbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr (vorsätzlich oder grob fahrlässig)		767,00	
	d) Fehlalarmierung durch Brandmelde- oder Löschanlagen...		510,00	
6.2	Bei einem Zeitaufwand von mehr als 1 Stunde bei den Pos. 6.1 a-d wird nach den Ziffern 1 und 2 abgerechnet.			
7	Verbrauchsmaterial			
	Ölbindemittel	je angefangene 20 kg	25,50	
	Schaummittel	je angefangene 20 kg	51,00	

Az.: 1.5.2.

	Löschpulver	je angefangene 6 kg	51,00	
	Sonstiges Material	nach Aufwand, zuzüglich 15 % Verwaltungskostenanteil		
	8 Entsorgung			
8.1	Entsorgung von Ölbindemittel	je angefangene 100 kg	153,50	
8.2	Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemiekalien sowie von Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.			

D:\TEXTE\FEUER_01\VORDRUCK\Satzung\Geb_Satzung_Neu.Doc